



vertraulich

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Vincent Drews

Landeshauptstadt Dresden
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau, Verkehr und Liegenschaften

GZ: (GB 6)

Datum: 20. OKT. 2020

Flurstücksnummer 997/11, Gemarkung Altstadt I
mAF0070/20

Sehr geehrter Herr Drews,

Ihre oben genannte Anfrage aus der Stadtratssitzung vom 24. September 2020 beantwortete Herr Schmidt-Lamontain wie folgt:

„Die Suche nach Grundstücken, die für den Wohnungsbau durch die WID geeignet sind, ist eine dauerhafte Aufgabe, um bezahlbaren Wohnraum zu sichern. Mit Blick auf die Tatsache, dass sie im neuen Doppelhaushalt kein Geld für den Ankauf neuer Grundstücke vorsehen, liegt der Fokus notgedrungen auf den Grundstücken, die der Landeshauptstadt Dresden bereits gehören. Dabei zeigt sich, dass es noch immer Grundstücke im städtischen Besitz gibt, die bislang nicht für die WID geprüft wurden. Ein solches Grundstück befindet sich am Terrassenufer, Ecke Steinstraße unterhalb des Hotels "Am Terrassenufer" (Flurstücksnummer 997/11, Gemarkung Altstadt I). Dazu bitte ich um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Warum wurde das Grundstück bislang nicht für die WID in Betracht gezogen bzw. soll es zukünftig für eine Wohnbebauung durch die WID geprüft werden?“

Ich möchte auf die Beantwortung der AF0687/20 – Grundstücke in der Pirnaischen Vorstadt verweisen. Darin ist ausgeführt, dass der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 85 A grundsätzlich die gültige planungsrechtliche Grundlage bildet. Dieser Plan sieht unter Einbeziehung des oben genannten Grundstückes 997/11 eine Verlegung der Steinstraße, die Ausweisung eines Baufeldes für kulturelle Einrichtungen und die Schaffung eines Vorplatzes zu diesem Baufeld vor. Insbesondere die gerichtliche Entscheidung zum Vertrag zwischen der Landeshauptstadt und dem Eigentümer des benachbarten Grundstücks Terrassenufer 12, wonach die Vereinbarung zum Abbruch keine Rechtskraft erlangte, sowie die Entscheidung zum Belassen und zur Erweiterung des Schulstandortes erschweren jedoch inzwischen die Umsetzung dieser Planung wesentlich.

Ferner wurden mit der Beantwortung die daraus resultierende Notwendigkeit zum Beginn eines Planungsprozesses zu alternativen Entwicklungsszenarien unter den geänderten Rahmenbedingungen im Umgriff zwischen Rathenauplatz, Pillnitzer Straße, Rietschelstraße und Terrassenufer dargelegt.

Eine singuläre Prüfung des Grundstücks in der derzeitigen Gestalt für den geförderten Wohnungsbau ist in keiner Weise sachgerecht. Eine solche Eignungsprüfung kann erst im Ergebnis der dargestellten vorbereitenden Prozesse ansetzen.

2. „Wie wollen Sie einen Prozess gestalten, der tatsächlich alle Grundstückspotentiale der Stadt hebt und Klarheit über geeignete, städtische Flächen für den Wohnungsbau der WiD bringt?“

Die für den geförderten Wohnungsbau grundsätzlich in Betracht kommenden Grundstücke im Eigentum der LHD wurden mit den Beschlusskontrollen zu A0072/15 – Gründung einer kommunalen Wohnungsbaugesellschaft dokumentiert. Dafür wurden alle Grundstücke erfasst, die nicht dem Fachvermögen und damit der unmittelbaren Aufgabenerfüllung der Landeshauptstadt Dresden dienen und nach summarischer Prüfung Potenzial für Geschosswohnungsbau aufweisen. Die konkrete Eignung bzw. die baurechtliche Zulässigkeit und die sozialräumliche Einordnung werden auf Ebene der relevanten Ämter in Form einer Projektgruppe und auf Geschäftsbereichsebene durch eine Lenkungsgruppe jeweils in Abstimmung mit Vertretern der WiD und der von ihr beauftragten STESAD GmbH geprüft.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Eva Jähnigen

Eva Jähnigen
Beigeordnete für Umwelt
und Kommunalwirtschaft

Eva Jähnigen
Beigeordnete für Umwelt und Kommunalwirtschaft

Kenntnisnahme:

Dirk Hilbert

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister